

# Vorsorgereglement

Gültig ab 1. Januar 2025 – 13. Fassung

Dieses PDF  
ist interaktiv

# Inhaltsverzeichnis

<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>5</b>
<b>Grenzwerte</b>	<b>6</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>7</b>
1. Zweck	7
2. Meldepflicht der Arbeitgebenden	7
3. Auskunftspflicht der versicherten und rentenbeziehenden Personen	7
4. Informationspflicht der sgpk	8
5. Ordentliches Rentenalter	8
6. Eingetragene Partnerschaft	8
7. Zustimmung zu Kapitalbezug	8
8. Wohneigentumsförderung	8
9. Teilliquidation	8
10. Verzugszins	8
<b>II. Mitgliedschaft</b>	<b>9</b>
11. Versicherte Personen	9
12. Versicherungspflicht bei mehreren Arbeitsverhältnissen	9
12a. Einzelanschluss	9
13. Beginn und Ende der Versicherung	10
13a. Weiterversicherung nach Auflösung des versicherten Arbeitsverhältnisses	10
<b>III. Finanzierung</b>	<b>11</b>
<b>A Freizügigkeitsleistung</b>	<b>11</b>
14. Nachweis und Einbringung	11
<b>B Bestimmung des versicherten Lohns</b>	<b>11</b>
15. Massgebender Lohn	11
16. Koordinationsabzug	11
17. Versicherter Lohn	11
<b>C Beiträge</b>	<b>12</b>
18. Arten und Bemessung	12
19. Jahresbeitrag	12
20. Unbezahlter Urlaub	12

<b>D</b>	<b>Einlagen</b>	<b>13</b>
21.	Voraussetzungen für den maximalen Einkauf	13
21a.	Zusatzsparplan für eine vorzeitige Pensionierung	13
<b>E</b>	<b>Sparguthaben</b>	<b>14</b>
22.	Bestandteile	14
23.	Verzinsung	14
<b>IV.</b>	<b>Leistungen</b>	<b>15</b>
<b>F</b>	<b>Freizügigkeitsleistung</b>	<b>15</b>
24.	Anspruch und Höhe	15
25.	Übertragung im Allgemeinen	15
26.	Übertragung bei Ehescheidung	16
<b>G</b>	<b>Vorsorgeleistungen</b>	<b>16</b>
27.	Vorsorgefall	16
28.	Leistungsarten	16
29.	Renten	16
29a.	Kapitalleistungen	16
30.	Kürzung	17
31.	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	17
32.	Konkurrierende Ansprüche	17
33.	Kapitalleistung bei Geringfügigkeit	18
34.	Rückforderung	18
35.	Haftpflichtige Dritte	18
36.	Teuerung	18
<b>H</b>	<b>Altersleistungen</b>	<b>19</b>
37.	Altersrente	19
38.	Reduktion der Altersrente infolge Scheidung	19
39.	Freizügigkeitsleistung vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters	19
40.	Kapitalleistung	19
41.	Einlage zur Kompensation der tieferen Rente	19
42.	Teilpensionierung	20
43.	Weiterversicherung	20
44.	AHV-Überbrückungsrente	20
45.	Aufgeschobener Rentenbezug	21
46.	Erwerbstätigkeit nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters	21

<b>I</b>	<b>Hinterlassenenleistungen</b>	<b>22</b>
47.	aufgehoben	22
48.	Anspruch auf Ehegattinnenrente / Ehegattenrente	22
48a.	Rückzahlung von Einlagen	22
48b.	Kapitalleistung anstelle der Ehegattinnenrente / Ehegattenrente	23
49.	Lebensgemeinschaft	23
50.	Dauer und Höhe der Ehegattinnenrente / Ehegattenrente	24
51.	Ansprüche der geschiedenen Eheleute	24
52.	Anspruch auf Waisenrente	24
53.	Dauer und Höhe der Waisenrente	24
54.	Todesfallkapital	25
<b>J</b>	<b>Invalidenleistungen</b>	<b>26</b>
55.	Invalidität	26
56.	Anspruch auf Invalidenrente	26
57.	Provisorische Weiterversicherung	26
58.	Höhe der Invalidenrente	26
59.	IV-Überbrückungsrente	27
60.	Aufteilung des Sparguthabens	27
61.	Reduktion des Sparguthabens infolge Scheidung	27
62.	Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit	27
63.	Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente	28
64.	Invalidenkinderrente	28
65.	Kürzung der Invalidenleistungen	28
66.	Entzug der Invalidenleistungen	28
<b>K</b>	<b>Vorsorgeausgleich an geschiedene Ehegattin / geschiedenen Ehegatten</b>	<b>29</b>
67.	Leistungen an geschiedene Eheleute	29
<b>V.</b>	<b>Zusatzversicherung</b>	<b>30</b>
68.	Allgemein	30
69.	Versicherter Lohn in der Zusatzversicherung	30
70.	Arten und Bemessung der Beiträge	30
71.	Einlagen und Vorbezüge	30
72.	Altersleistung	30
73.	Todesfalleistungen	30
74.	Begünstigtenordnung	31
75.	Invalidenleistung	31

<b>VI</b>	<b>Massnahmen bei Unterdeckung</b>	<b>32</b>
76.	Unterdeckung	32
<b>VII.</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>33</b>
77.	Allgemein	33
78.	Freiwillige Versicherung	34
79.	Aufgehoben	34
79a.	Übergangsbestimmung zur IV-Revision	34
79b.	Übergangsbestimmung zur AHV-Revision	34
80.	Änderungen	34
81.	Aufhebung des bisherigen Reglements	34
82.	Inkrafttreten	34
<b>Anhang 1</b>	<b>Angeschlossene Arbeitgebende</b>	<b>36</b>
<b>Anhang 2:</b>	<b>Beiträge total Arbeitgebende und Arbeitnehmende</b>	<b>39</b>
<b>Anhang 3:</b>	<b>Aufteilung zwischen Arbeitgebenden (AG) und Arbeitnehmenden (AN)</b>	<b>40</b>
<b>Anhang 4:</b>	<b>Umwandlungssatz</b>	<b>41</b>
<b>Anhang 5:</b>	<b>Einkauf und Beiträge Zusatzversicherung</b>	<b>42</b>
<b>Anhang 6:</b>	<b>Aufgehoben</b>	<b>43</b>
<b>Anhang 7:</b>	<b>Zusatzsparplan Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts</b>	<b>44</b>
<b>Anhang 8:</b>	<b>Zusatzsparplan Vorfinanzierung der Überbrückungsrente</b>	<b>46</b>

## Gesetzliche Grundlagen

Stand 1. Januar 2024

<b>AHVG</b>	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, SR 831.10
<b>BVG</b>	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, SR 831.40
<b>BVV 1</b>	Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge vom 10. und 22. Juni 2011, SR 831.435.1
<b>BVV 2</b>	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984, SR 831.441.1
<b>BVV 3</b>	Verordnung über die steuerrechtliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985, SR 831.461.3
<b>ELG</b>	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006, SR 831.30
<b>FZG</b>	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993, SR 831.42
<b>FZV</b>	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994, SR 831.425
<b>IVG</b>	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959, SR 831.2
<b>PartG</b>	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231
<b>PKG</b>	Gesetz über die St.Galler Pensionskasse vom 9. Juni 2013, sGS 864.1
<b>UVG</b>	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981, SR 832.20
<b>WEFV</b>	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994, SR 831.411
<b>ZGB</b>	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210

## Grenzwerte

Stand 1. Januar 2025

### Grundversicherung

Eintrittsschwelle	Minimale einfache AHV-Altersrente: CHF 15'120
Koordinationsabzug	20 % des massgebenden Lohns, maximal CHF 15'120
Versicherter Lohn	Massgebender Lohn abzüglich Koordinationsabzug
Minimal versicherter Lohn	Minimale einfache AHV-Altersrente nach Koordinationsabzug: CHF 12'096
Maximal versicherter Lohn	12-fache maximale einfache AHV-Altersrente nach Koordinationsabzug: CHF 347'760

### Zusatzversicherung

Koordinationsabzug	12-fache maximale einfache AHV-Altersrente: CHF 362'880
Versicherter Lohn	Massgebender Lohn abzüglich Koordinationsabzug
Maximal versicherter Lohn	Maximal versicherbarer Lohn gemäss BVG, abzüglich Koordinationsabzug Zusatzversicherung: CHF 544'320

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Zweck**

1. Die St.Galler Pensionskasse (sgpk) ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit Sitz in St.Gallen.
2. Ihr sind angeschlossen:
  - a. der Kanton als Arbeitgeber des Staatspersonals;
  - b. selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten und öffentlich-rechtliche Stiftungen des Kantons als Arbeitgeberinnen ihres Personals, wenn sie die berufliche Vorsorge nicht anders regeln;
  - c. die Träger der öffentlichen Volksschule als Arbeitgeber ihres Personals, wenn sie die berufliche Vorsorge nicht anders regeln;
  - d. mit Anschlussvereinbarung:
    1. Arbeitgebende mit Sitz im Kanton St.Gallen, wenn sie überwiegend Aufgaben von öffentlichem Interesse erfüllen, insbesondere die Gemeinden;
    2. Arbeitgebende mit Sitz ausserhalb des Kantons St.Gallen, wenn sie ausschliesslich Aufgaben von öffentlichem Interesse erfüllen, wovon auch von öffentlichem Interesse für den Kanton.
3. Sie gewährleistet in jedem Fall die Leistungen nach BVG.

### **2. Meldepflicht der Arbeitgebenden**

1. Die Arbeitgebenden melden der sgpk unaufgefordert und umgehend:
  - a. die zu versichernden Personen und die für die Durchführung der Vorsorge notwendigen Informationen;
  - b. Mutationen, wie Ein- und Austritte, Änderungen des Zivilstandes oder Änderungen des Jahreslohns und alle Versicherungsereignisse.
2. Sie haften für Nachteile, die der sgpk aus unrichtigen, unvollständigen oder ungenauen Angaben oder aus verspäteten Meldungen erwachsen.

### **3. Auskunftspflicht der versicherten und rentenbeziehenden Personen**

1. Die versicherten und rentenbeziehenden Personen und ihre anspruchsberechtigten Angehörigen erteilen der sgpk und deren Vertrauensärztinnen und -ärzten alle Auskünfte, die für das Vorsorgeverhältnis relevant sind.
2. Sie melden der sgpk innert vier Wochen schriftlich Änderungen der persönlichen und familiären Verhältnisse, die für das Vorsorgeverhältnis relevant sind.
3. Sie informieren die sgpk über Haftungsansprüche gegenüber Dritten.
4. Sie haften für Nachteile, die der sgpk aus unrichtigen, unvollständigen oder ungenauen Angaben oder aus verspäteten Meldungen erwachsen.
5. Versicherte und rentenbeziehende Personen haben auf Verlangen der sgpk und auf eigene Kosten einen Lebens- und Zivilstandsnachweis zu erbringen.



#### 4. Informationspflicht der sgpk

1. Die sgpk übergibt den versicherten Personen beim Eintritt und danach jährlich einen Vorsorgeausweis, der Auskunft über die Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, die Beiträge und die Freizügigkeitsleistung gibt.
2. Die sgpk informiert:
  - a. jährlich über ihre Organisation und Finanzierung, die Jahresrechnung und die Zusammensetzung des Stiftungsrates der sgpk;
  - b. auf Anfrage der versicherten Personen über Vorbezüge für Wohneigentum;
  - c. auf Anfrage der versicherten Personen über verwaltete Daten.
3. Auf Anfrage händigt die sgpk den versicherten Personen die Jahresrechnung und den Jahresbericht aus und informiert sie über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad.

#### 5. Ordentliches Rentenalter

Das ordentliche Rentenalter wird mit Vollendung des 65. Altersjahrs erreicht.

#### 6. Eingetragene Partnerschaft

Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt.

#### 7. Zustimmung zu Kapitalbezug

1. Der Kapitalbezug von Mitteln der beruflichen Vorsorge bedarf der schriftlichen Zustimmung der versicherten Person und ihrer Ehegattin / ihres Ehegatten oder ihrer Lebenspartnerin / ihres Lebenspartners nach Ziff. [49](#).
2. Die sgpk kann eine amtliche Beglaubigung der Unterschriften verlangen.

#### 8. Wohneigentumsförderung

1. Der Vollzug der Vorschriften des Bundes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge wird gewährleistet.
2. Die sgpk erhebt für ihren Aufwand einen Unkostenbeitrag.

#### 9. Teilliquidation

Der Stiftungsrat der sgpk erlässt ein Teilliquidationsreglement.

#### 10. Verzugszins

Der Verzugszinssatz bei Leistungen der sgpk entspricht dem BVG-Mindestzinssatz, soweit das Gesetz keinen anderen Verzugszins vorschreibt.

## II. Mitgliedschaft

### 11. Versicherte Personen

1. Versichert sind die Mitarbeitenden im Arbeitsverhältnis mit den angeschlossenen Arbeitgebenden nach [Anhang 1 Angeschlossene Arbeitgebende](#), die nach BVG der obligatorischen Versicherung unterstellt sind.
2. Im Rahmen von Abs. 1 sind auch die Mitarbeitenden versichert:
  - a. deren Arbeitsverhältnis auf höchstens drei Monate befristet war, jedoch ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wurde, ab der Vereinbarung der Verlängerung;
  - b. deren mehrere aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverhältnisse bei den angeschlossenen Arbeitgebenden insgesamt länger als drei Monate dauern, wenn kein Unterbruch drei Monate übersteigt:
    - ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonates im Grundsatz;
    - ab Beginn des Arbeitsverhältnisses, wenn vor dem ersten Einsatz vereinbart wird, dass die Einsätze insgesamt länger als drei Monate dauern;
  - c. die nebenberuflich im Arbeitsverhältnis stehen, für ihre hauptberufliche unselbständige Erwerbstätigkeit jedoch nicht obligatorisch versichert sind;
  - d. die nach IVG weniger als 70 Prozent invalid sind.
3. Wenn die Arbeitgebenden es nicht ausschliessen, sind darüber hinaus Mitarbeitende versichert:
  - a. deren AHV-pflichtiger Jahreslohn den Betrag der minimalen einfachen AHV Altersrente erreicht;
  - b. die nebenberuflich im Arbeitsverhältnis stehen und für ihre hauptberufliche unselbständige Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder hauptberuflich eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Sie können den Verzicht auf die Versicherung erklären.
4. Ehemalige Magistratspersonen, die vom Kanton St.Gallen ein Ruhegehalt beziehen, bleiben im Umfang des Ruhegehalts versichert.

### 12. Versicherungspflicht bei mehreren Arbeitsverhältnissen

1. Die Versicherungspflicht der Arbeitnehmenden richtet sich nach der Gesamtheit der AHV-pflichtigen Jahreslöhne aller bei der sgpk angeschlossenen Arbeitgebenden.
2. Lohn nicht bei der sgpk angeschlossener Arbeitgebenden wird nicht versichert.

#### 12a. Einzelanschluss

1. Natürliche Personen können bei der sgpk versichert werden, wenn sie Aufgaben von öffentlichem Interesse erfüllen, sofern sie für diese unselbständige Erwerbstätigkeit nicht anderweitig BVG-versichert sind und die gesamten Beiträge (Ziff. [18 ff](#) und Ziff. [76](#)) bezahlen.
2. Beginn und Ende sowie der Umfang der Versicherung sind an die versicherte Tätigkeit gebunden.
3. Rechte und Pflichten richten sich nach diesem Reglement.
4. Der Einzelanschluss ist vertraglich zu regeln.

### **13. Beginn und Ende der Versicherung**

1. Die Versicherung beginnt mit dem Arbeitsverhältnis und endet, wenn:
  - a. das Arbeitsverhältnis endet;
  - b. der massgebende Minimallohn länger als sechs Monate unterschritten wird;
  - c. die versicherte Person das ordentliche Rentenalter erreicht.
2. Für die Risiken Tod und Invalidität wird die Versicherung während einem Monat nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, längstens bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, fortgeführt.

#### **13a. Weiterversicherung nach Auflösung des versicherten Arbeitsverhältnisses**

1. Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, kann innert 30 Tagen nach dem Ausscheiden schriftlich verlangen, dass die Versicherung weitergeführt wird. Sie hat dafür nachzuweisen, dass das Arbeitsverhältnis von der Arbeitgebenden oder im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst worden ist. Hat sie das Arbeitsverhältnis selber gekündigt, muss sie die absehbare Kündigung durch die Arbeitgebende glaubhaft machen.
2. Die versicherte Person kann den letzten massgebenden Lohn oder einen tieferen Lohn weiterversichern. Sie kann auch verlangen, dass nur für die Altersvorsorge ein tieferer Lohn versichert wird. Eine nachträgliche Erhöhung des versicherten Lohnes ist nicht möglich.
3. Die Einzelheiten der Weiterversicherung werden in einem Vertrag mit der versicherten Person geregelt.

### **III. Finanzierung**

#### **A Freizügigkeitsleistung**

##### **14. Nachweis und Einbringung**

1. Die versicherte Person weist beim Eintritt in die sgpk die Mittel aus früherer beruflicher Vorsorge nach und bringt sie ein.
2. Übersteigt die eingebrachte Freizügigkeitsleistung den maximalen Einkauf bei maximalem versichertem Lohn in der Grundversicherung, wird der Überschuss in der Zusatzversicherung (Ziff. [68 ff.](#)) versichert.

#### **B Bestimmung des versicherten Lohns**

##### **15. Massgebender Lohn**

1. Der massgebende Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen Jahreslohn, im Maximum der 12-fachen maximalen einfachen AHV-Altersrente.
2. Lohnbestandteile, die gelegentlich oder vorübergehend anfallen, wie Geburtszulagen, Treueprämien, Abgangsentschädigungen und Familien- und Erziehungszulagen, werden nicht berücksichtigt.
3. Für ehemalige Magistratspersonen entspricht der massgebende Lohn dem Ruhegehalt.

##### **16. Koordinationsabzug**

Der Koordinationsabzug entspricht 20 Prozent des massgebenden Lohns, höchstens der minimalen einfachen AHV-Altersrente.

##### **17. Versicherter Lohn**

1. Versichert wird der massgebende Lohn, vermindert um den Koordinationsabzug.
2. Sinkt der massgebende Lohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall oder ähnlicher Gründe, bleibt der bisherige versicherte Lohn versichert, solange die Lohnfortzahlung dauert.
3. Bei Teilpensionierung und Teilinvalidität wird der weiterhin erzielte Lohn versichert. Der Koordinationsabzug wird im Umfang des IV-Grads reduziert.

## C Beiträge

### 18. Arten und Bemessung

1. Die sgpk erhebt Beiträge für die Altersvorsorge (Sparbeiträge), die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität (Risikobeiträge) und die Kosten der Verwaltung (Verwaltungskostenbeiträge).
2. Die Beiträge für den Sparplan Standard, der dem Leistungsziel gemäss PKG entspricht, werden von den Arbeitgebenden zu 56 Prozent und von den Arbeitnehmenden zu 44 Prozent geleistet (vgl. [Anhang 2: Beiträge total Arbeitgebende und Arbeitnehmende](#)). Die einzelnen Arbeitgebenden können für sich einen höheren Anteil vorsehen.
3. Die versicherte Person kann beim Eintritt und danach jährlich zwischen drei Sparvarianten (Standard, Plus oder Minus) wählen. Die Sparpläne unterscheiden sich einzig in der Höhe der Sparbeiträge der Arbeitnehmenden.
4. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach [Anhang 3: Aufteilung zwischen Arbeitgebenden \(AG\) und Arbeitnehmenden \(AN\)](#).
5. Wünscht die versicherte Person eine Änderung der Sparvariante, so hat sie dies der sgpk bis spätestens am 31. Dezember des Vorjahres mitzuteilen. Trifft bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung bei der sgpk ein, gelten die bisherigen Instruktionen. Beim Fehlen von Instruktionen werden die Spargutschriften gemäss Variante Standard erhoben.
6. Der maximale Einkauf richtet sich nach der Sparvariante Plus ([Anhang 2: Beiträge total Arbeitgebende und Arbeitnehmende](#)) und ist unabhängig von der gewählten Sparvariante.

### 19. Jahresbeitrag

1. Die Arbeitgebenden ziehen den Jahresbeitrag der versicherten Person monatlich vom Lohn ab.
2. Sie überweisen der sgpk den gesamten Jahresbeitrag in monatlichen Raten oder nach Anschlussvereinbarung.

### 20. Unbezahlter Urlaub

1. Für einen von den Arbeitgebenden gewährten unbezahlten Urlaub von höchstens 24 Monaten wird die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität zu unveränderten Bedingungen fortgeführt, wenn die Beiträge geleistet werden.
2. Die versicherte Person und die Arbeitgebenden einigen sich über die Beitragsaufteilung.

## D Einlagen

### 21. Voraussetzungen für den maximalen Einkauf

1. Bis das Sparguthaben den zulässigen Höchstwert nach Ziff. 18 Abs. 6 erreicht hat, kann die versicherte Person bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls freiwillig Einlagen leisten. Der maximale Einkaufsbetrag reduziert sich um bezogene Altersleistungen aus dieser oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung, sofern die versicherte Person seither die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen oder den Beschäftigungsgrad wieder erhöht hat.
2. Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, sind Einlagen erst nach vollständiger Rückzahlung der Vorbezüge möglich. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung. Vorbehalten bleiben die übrigen Einkaufsbeschränkungen nach BVG.
3. Es sind Einlagen möglich, wenn sie zusammen mit den Vorbezügen den zulässigen Höchstwert nach Ziff. 18 Abs. 6 nicht überschreiten, auch wenn die Rückzahlung eines Vorbezugs für Wohneigentum nach Art. 30d Abs. 3 Bst. a BVG nicht mehr zulässig ist.

#### 21a. Zusatzsparplan für eine vorzeitige Pensionierung

1. Ist eine versicherte Person gemäss Ziff. 21 voll eingekauft, kann sie die Rentenkürzung infolge Eintritt des Vorsorgefalls Alter vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters freiwillig vorfinanzieren.
2. Mit dem Zusatzsparplan (Anhänge 7 und 8) soll die Rentenkürzung vermindert oder ausgeglichen werden, die sich durch eine vorzeitige Pensionierung und durch den Bezug einer AHV-Überbrückungsrente (Ziff. 44) ergibt.
3. Für die Berechnung der maximal möglichen Finanzierung hat die versicherte Person den Fragebogen Zusatzversicherung einzureichen.
4. Übersteigt die Altersrente das maximale Leistungsziel im Alter 65 um mehr als 5 Prozent, verfallen überschüssende Guthaben aus dem Zusatzsparplan zugunsten der sgpk.
5. Beim Austritt ist das Guthaben im Zusatzsparplan Bestandteil der Austrittsleistung.
6. Bei dauerhafter Invalidität wird Guthaben aus dem Zusatzsparplan entsprechend dem Leistungsgrad an die versicherte Person als Kapital ausbezahlt.
7. Verstirbt die versicherte Person vor dem Altersrücktritt, wird das Guthaben des Zusatzsparplans als Todesfallkapital gemäss Ziff. 54 an die Anspruchsberechtigten ausbezahlt.
8. Arbeitgebende können sich an der Finanzierung des Zusatzsparplans beteiligen.

## **E Sparguthaben**

### **22. Bestandteile**

Das Sparguthaben besteht aus:

- a. den Spargutschriften samt Zinsen für die Zeit, während der die versicherte Person der Vorsorgeeinrichtung angehört hat, oder längstens bis zum Bezug der Altersleistung;
- b. den Sparguthaben samt Zinsen, die von den vorhergehenden Einrichtungen überwiesen und der versicherten Person gutgeschrieben worden sind;
- c. den Rückzahlungen von Vorbezügen;
- d. den Beträgen, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs überwiesen und gutgeschrieben worden sind;
- e. den Beträgen, die im Rahmen eines Wiedereinkaufs gutgeschrieben worden sind;
- f. den Einlagen, insbesondere den Einkäufen ins Sparguthaben und in den Zusatzsparplan für die vorzeitige Pensionierung.

### **23. Verzinsung**

1. Die Spargutschriften werden ab dem ersten Tag des folgenden Kalenderjahres, Einlagen ab ihrem Eingang (pro rata temporis) verzinst.
2. Der Stiftungsrat der sgpk legt auf Beginn des Kalenderjahres den Sparguthaben-Zinssatz für die austretenden versicherten Personen und am Ende des Kalenderjahres den Sparguthaben-Zinssatz für die nicht ausgetretenen versicherten Personen fest.

## IV. Leistungen

### F Freizügigkeitsleistung

#### 24. Anspruch und Höhe

1. Die versicherte Person, welche die sgpk verlässt, bevor ein Vorsorgefall eintritt, erhält die Freizügigkeitsleistung.
2. Sie kann die Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn sie die sgpk zwischen dem frühesten und dem ordentlichen Rentenalter verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt oder arbeitslos gemeldet ist.
3. Die versicherte Person, deren Invalidenrente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, hat am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Art. 26a Abs. 1 und 2 BVG Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung.
4. Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem vorhandenen Sparguthaben samt Zins nach Art. 15 FZG. Ist das nach Art. 15 BVG erworbene Sparguthaben oder der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG höher, wird der höchste Betrag ausgerichtet.

#### 25. Übertragung im Allgemeinen

1. Die austretende versicherte Person zeigt der sgpk an, welcher Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung die Freizügigkeitsleistung zu übertragen ist.
2. Bleibt die Mitteilung aus, wird die Freizügigkeitsleistung samt Zins sechs Monate nach dem Austritt an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen.
3. Auf schriftliches Verlangen der austretenden versicherten Person wird die Freizügigkeitsleistung bar ausbezahlt, wenn:
  - a. sie die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt und nicht in einem EU- oder EFTA-Staat weiterhin obligatorisch versichert ist;
  - b. sie nachweislich eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht;
  - c. ihre Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Vorschriften.

4. Der sgpk werden die notwendigen Bestätigungen vorgelegt.
5. Die Freizügigkeitsleistung wird mit dem Austritt aus der sgpk fällig. Sie wird ab diesem Zeitpunkt mit dem Mindestzinssatz nach BVG verzinst. Überweist die sgpk die Freizügigkeitsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, verzinst sie sie ab Ende dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgesetzten Verzugszins.



## 26. Übertragung bei Ehescheidung

1. Ist nach der Ehescheidung ein Teil der Freizügigkeitsleistung einer Vorsorge- oder Freizügigkeits-einrichtung der geschiedenen Ehegattin / des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, wird das Sparguthaben entsprechend reduziert.
2. Die versicherte Person kann sich bis zum Betrag der übertragenen Freizügigkeitsleistung wieder einkaufen.
3. Erhält die versicherte Person einen Vorsorgeausgleich, so wird dieser unter Beachtung von Ziff. [14](#) Abs. 2 ihrem Sparguthaben gutgeschrieben.

## G Vorsorgeleistungen

### 27. Vorsorgefall

Der Vorsorgefall tritt ein, wenn eine Altersleistung bezogen wird oder ein Anspruch auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen entsteht.

### 28. Leistungsarten

Die sgpk erbringt bei folgenden Vorsorgefällen folgende Leistungen:

- a. Alter: Altersrenten, Kapitalleistungen, AHV-Überbrückungsrenten
- b. Tod: Ehegattinnenrente / Ehegattenrente, Lebenspartnerinnenrente / Lebenspartnerrente, Kapitalleistungen, Waisenrenten
- c. Invalidität: Invalidenrenten, Invalidenkinderrenten, IV-Überbrückungsrenten
- d. Scheidung: Rente aus Vorsorgeausgleich

### 29. Renten

4. Der Rentenanspruch beginnt am Tag, nachdem der Anspruch auf Lohn, Lohnnachgenuss, Lohnfortzahlung oder eine andere Rente der sgpk erloschen ist.
5. Die Renten werden in Raten am Ende jedes Monats ausbezahlt.
6. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Wegfall des Vorsorgefalls, spätestens mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person.
7. Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Leistung voll ausgerichtet.

#### 29a. Kapitalleistungen

Kapitalleistungen werden innerhalb von 30 Tagen ab Entstehung des Leistungsanspruchs ausbezahlt.

### 30. Kürzung

1. Die sgpk kürzt die Leistung im entsprechenden Umfang, wenn die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung, die Unfallversicherung oder die Militärversicherung die Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat. Sie entzieht die reglementarischen Leistungen, wenn die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität herbeigeführt hat.
2. Die sgpk gleicht keine Leistungskürzung oder -verweigerung der Unfallversicherung oder der Militärversicherung aus, die infolge Selbstverschulden der versicherten Person vorgenommen wurde.
3. Die sgpk kann die Leistung kürzen, wenn sich die versicherte Person weigert, der sgpk vollständige Auskunft zu geben, oder ihr unwahre Angaben macht.

### 31. Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

1. Der Anspruch auf Leistungen der sgpk kann vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden.
2. Forderungen, die die Arbeitgebenden der sgpk abgetreten haben, können mit Leistungsansprüchen verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.
3. Forderungen der sgpk können ohne Einschränkung mit Leistungsansprüchen verrechnet werden.
4. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

### 32. Konkurrierende Ansprüche

1. Die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen der sgpk werden, mit Ausnahme des Todesfallkapitals nach Ziff. 54, gekürzt, wenn sie zusammen mit Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung, der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung und mit Leistungen aus Haftpflicht nachstehende Prozentsätze des zuletzt erzielten massgebenden Lohns, zuzüglich Sozial- und Teuerungszulagen, übersteigen:
  - a. Invaliden- und Kinderrenten 100 Prozent
  - b. Ehegattinnenrenten / Ehegattenrenten und Waisenrenten:
    - bei vier und mehr Kindern 90 Prozent
    - bei drei Kindern 85 Prozent
    - bei zwei Kindern 80 Prozent
    - bei einem Kind 75 Prozent
  - c. Ehegattinnenrente / Ehegattenrente ohne Kinder 70 Prozent
2. Leistungen einer Erwerbsausfallversicherung werden angerechnet, wenn sie zu mindestens 50 Prozent durch die Arbeitgebenden finanziert wurden.
3. Genugtuungssummen werden nicht angerechnet.

4. Kapitaleistungen von Versicherungen nach Abs. 1 werden in Renten umgerechnet.
5. Leistungen ausländischer Sozialversicherungen werden angerechnet.
6. Solange Dritte ihre Leistungen verweigern, gewährt die sgpk gegen Abtretung des Anspruchs die ganzen Renten. Ohne Abtretung leistet die sgpk nur die Mindestleistungen nach BVG. Vorbehalten bleibt Abs. 1.
7. Die Altersleistungen, die nach Ziff. 63 die Invalidenleistungen ablösen, werden in gleicher Weise gekürzt, solange Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung oder vergleichbare ausländische Leistungen erbracht werden. Die sgpk kürzt ihre Altersleistungen im Ausmass, in welchem sie ihre Invalidenleistungen unmittelbar vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters gekürzt hat.

### **33. Kapitaleistung bei Geringfügigkeit**

1. Anstelle der Renten wird ihr Deckungskapital als Kapitaleistung ausgerichtet, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als zehn Prozent, die Ehegattinnenrente / Ehegattenrente weniger als sechs Prozent oder die Waisenrente weniger als zwei Prozent der minimalen einfachen AHV-Altersrente beträgt.
2. Beträgt die Rente weniger als 20 Prozent der minimalen einfachen AHV-Altersrente, kann an ihrer Stelle die Kapitaleistung bezogen werden.
3. Bei Teilpensionierung ist die voraussichtliche Altersrente massgebend.

### **34. Rückforderung**

1. Die sgpk fordert zu Unrecht ausgerichtete Leistungen zurück.
2. Sie kann ganz oder teilweise von der Rückforderung absehen, wenn die leistungsbeziehende Person gutgläubig war und die Rückforderung zu einer Härte führen würde.
3. Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die sgpk davon Kenntnis erhalten hat, spätestens mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorsieht, ist diese Frist massgebend.

### **35. Haftpflichtige Dritte**

1. Haften Dritte gegenüber der versicherten Person für das versicherte Ereignis, erbringt die sgpk die reglementarischen Leistungen, wenn ihr die Haftungsansprüche abgetreten wurden.
2. Ohne Abtretung erbringt die sgpk die Mindestleistungen nach BVG.

### **36. Teuerung**

1. Die Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der sgpk der Teuerung angepasst.
2. Der Stiftungsrat der sgpk entscheidet jährlich.

## H Altersleistungen

### 37. Altersrente

1. Die versicherte Person hat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ab dem vollendeten 58. Altersjahr Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.
2. Die Höhe der jährlichen Altersrente berechnet sich durch Multiplikation des Sparguthabens mit dem Umwandlungssatz nach [Anhang 4: Umwandlungssatz](#).

### 38. Reduktion der Altersrente infolge Scheidung

1. Die Altersrente wird gemäss Scheidungsurteil reduziert.
2. Tritt bei der verpflichteten Ehegattin / beim verpflichteten Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, wird die Altersrente nach Art. 19g Abs. 1 FZV gekürzt.
3. Die reduzierte Rente ist massgebend für anwartschaftliche Leistungen. Laufende Alterskinderrenten bleiben unverändert.

### 39. Freizügigkeitsleistung vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters

1. Bleibt die versicherte Person erwerbstätig oder ist sie arbeitslos gemeldet, kann sie die Freizügigkeitsleistung verlangen.
2. Dieser Anspruch entfällt mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters.

### 40. Kapitalleistung

1. Die versicherte Person, oder die Person, die eine temporäre Invalidenrente bezieht und das ordentliche Rentenalter erreicht, kann das Sparguthaben als Kapitalleistung beziehen.
2. Sie zeigt der sgpk spätestens einen Monat vor dem Auszahlungstermin schriftlich den Bezug der Kapitalleistung an.
3. Mit der Kapitalleistung werden die Altersrente und die damit verbundenen Ansprüche und Anwartschaften anteilmässig gekürzt. Im gleichen Ausmass erlöschen alle übrigen Ansprüche auf Leistungen der sgpk.

### 41. Einlage zur Kompensation der tieferen Rente

Bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters kann die tiefere Rente mit einer Einlage kompensiert werden.

## 42. Teilpensionierung

1. Die versicherte Person, kann nach erfülltem 58. Altersjahr eine Teilpensionierung verlangen. Beim ersten Teilpensionierungsschritt muss mindestens ein Anteil von 20 % der Altersleistung bezogen werden. Bei einer vorzeitigen Pensionierung vor Erreichen des Referenzalters kann eine Teilpensionierung nur bei einer Lohnreduktion verlangt werden und der Anteil der bezogenen Altersleistung darf nicht höher sein als der Anteil der Lohnreduktion.
2. Eine Teilpensionierung kann höchstens in drei Schritten erfolgen, wobei mit dem dritten Schritt der vollständige Bezug der Altersleistung erfolgt.
3. Das Sparguthaben zum Zeitpunkt der Teilpensionierung wird anteilmässig in einen passiven und einen aktiven Teil aufgeteilt. Für den passiven Teil ist die Finanzierung abgeschlossen.
4. Führt ein Teilpensionierungsschritt vor Erreichen des Referenzalters dazu, dass der verbleibende Jahreslohn unter die Eintrittsschwelle gemäss Ziff. 11 Abs. II.3 lit. a fällt, entsteht der Anspruch auf die verbleibende Austrittsleistung oder die versicherte Person wählt den Bezug der ganzen Altersleistung. Hat die versicherte Person das Referenzalter erreicht und fällt der verbleibende Jahreslohn aufgrund der Teilpensionierung unter die Eintrittsschwelle, wird die gesamte Altersleistung fällig.

## 43. Weiterversicherung

1. Die versicherte Person, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, kann, wenn noch kein Vorsorgefall eingetreten ist, verlangen, dass die Altersvorsorge bis längstens zum Eintritt des ordentlichen Rücktrittsalters für den bisherigen versicherten Lohn weitergeführt wird.
2. Sie bezahlt auf dem freiwillig versicherten Lohn sowohl die Arbeitnehmenden als auch die Arbeitgebendenbeiträge. Die Arbeitgebenden können sich an den Arbeitgebendenbeiträgen beteiligen.
3. Im Vorsorgefall Invalidität wird sie Altersrentnerin / Altersrentner im Umfang der aufgeschobenen Teilpensionierung.
4. Sie kann die Weiterversicherung mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Weiterversicherung fällt mit Eintritt eines Vorsorgefalles, spätestens mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters dahin.

## 44. AHV-Überbrückungsrente

1. Die rentenbeziehende Person kann eine AHV-Überbrückungsrente beziehen, die ihr längstens bis zum für ihren Jahrgang geltenden AHV-Referenzalter ausbezahlt wird. Die rentenbeziehende Person kann die Höhe der AHV-Überbrückungsrente frei bestimmen. Diese entspricht höchstens der maximalen einfachen AHV-Altersrente.
2. Die AHV-Überbrückungsrente wird ab Beginn der Altersrente ausgerichtet. Sie endet, wenn die festgelegte Dauer erreicht wird, spätestens mit dem Sterbemonat.

3. Auf den Rentenbeginn wird das Sparguthaben um den nicht von den Arbeitgebenden finanzierten Barwert der Überbrückungsrente gekürzt. Die Kürzung kann durch eine Einmaleinlage ganz oder teilweise kompensiert werden. In diesem Fall ist der Bezug einer Kapitalleistung nach Ziff. [40](#) nicht möglich. Die Einlage ist drei bis sechs Monate vor Rentenbeginn zu leisten.

#### **45. Aufgeschobener Rentenbezug**

1. Die versicherte Person kann verlangen, dass der Bezug der Altersrente bis zwei Jahre aufgeschoben wird. Während des Aufschubs wird das Sparguthaben analog Ziff. [23](#) weiter verzinst. Es werden keine Beiträge erhoben und keine Spargutschriften gutgeschrieben.
2. Die versicherte Person kann während des Aufschubs anstelle der Altersrente auch die Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn sie die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist. Der Bezug der Freizügigkeitsleistung ist bis einen Monat vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters möglich.
3. Der Aufschub fällt mit Eintritt eines Vorsorgefalls, spätestens mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters, dahin. Der Aufschub kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Ohne Kündigung beginnt die Altersrente nach Ablauf der zwei Jahre, spätestens bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters, zu laufen.
4. Die Höhe der jährlichen Altersrente berechnet sich anhand des im Zeitpunkt der Beendigung des Aufschubs vorhandenen Sparguthabens, multipliziert mit dem in diesem Zeitpunkt geltenden Umwandlungssatz nach [Anhang 4: Umwandlungssatz](#).
5. Bezieht die versicherte Person eine Kapitalleistung nach Ziff. [40](#), erfolgt diese zusammen mit der ersten Rentenzahlung.
6. Im Vorsorgefall Invalidität wird die versicherte Person Altersrentnerin / Altersrentner.
7. Im Todesfall besteht ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach diesem Reglement.

#### **46. Erwerbstätigkeit nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters**

1. Die versicherte Person, die das ordentliche Rentenalter erreicht hat, kann verlangen, dass die Altersvorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt wird.
2. Die Beiträge der versicherten Person und der Arbeitgebenden richten sich nach Ziff. [18](#). Die versicherte Person kann auch die beitragsfreie Weiterführung der Altersvorsorge verlangen.
3. Bei einer Weiterführung der Altersvorsorge über das ordentliche Rentenalter hinaus kann kein Anspruch auf Invalidenleistungen mehr entstehen. Im Todesfall besteht ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach diesem Reglement. Alters- und Hinterlassenenrenten werden mit dem Sparguthaben bei Beginn des Rentenbezugs berechnet. Der Umwandlungssatz richtet sich nach [Anhang 4: Umwandlungssatz](#).

## I Hinterlassenenleistungen

### 47. aufgehoben

### 48. Anspruch auf Ehegattinnenrente / Ehegattenrente

1. Nach dem Tod der versicherten Person, der Alters- oder Invalidenrentnerin / des Alters- oder Invalidenrentners hat die hinterlassene Ehegattin / der hinterlassene Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattinnenrente / Ehegattenrente, wenn sie oder er:
  - a. für den Unterhalt von einem oder mehreren Kindern aufkommen muss oder
  - b. das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe wenigstens fünf Jahre gedauert hat. Eine allfällig vorausgegangene Lebensgemeinschaft gemäss Ziff. 49 wird angerechnet.
2. Erfüllt die hinterlassene Person einer versicherten Person, der Alters- oder Invalidenrentnerin / des Alters- oder Invalidenrentners keine Voraussetzung nach Abs. 1, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital nach Ziff. 54. Die hinterlassene Ehegattin / der hinterlassene Ehegatte hat im Minimum Anspruch auf eine Kapitalleistung in der Höhe von drei Ehegattinnenjahresrenten / Ehegattenjahresrenten.
3. Erfüllt die überlebende Ehegattin / der überlebende Ehegatte einer rentenbeziehenden Person keine der Voraussetzungen nach Abs. 1, hat sie oder er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Ehegattinnenjahresrenten / Ehegattenjahresrenten.
4. Heiratet die hinterlassene Person, erlischt der Rentenanspruch.

### 48a. Rückzahlung von Einlagen

1. Die hinterlassene Ehegattin / der hinterlassene Ehegatte einer aktiv versicherten Person oder einer Invalidenrentnerin / eines Invalidenrentners mit Anspruch auf eine Ehegattinnenrente / Ehegattenrente kann die Rückzahlung von Einlagen verlangen. Dies sind:
  - a. unverzinsten freiwilligen Einkäufe, die während der Versicherungsdauer bei der sgpk durch die verstorbene Person getätigt wurden und
  - b. unverzinsten freiwilligen Einlagen in den Zusatzsparplan für eine vorzeitige Pensionierung und
  - c. unverzinsten freiwilligen Einlagen in den Zusatzsparplan für den Bezug einer AHV-Überbrückungsrente.

Das Sparguthaben der verstorbenen Person wird im entsprechenden Umfang gekürzt.

2. Verstirbt die Bezügerin / der Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente vor Erreichen des AHV-Referenzalters, werden die ausstehenden Leistungen der AHV-Überbrückungsrente als Kapitalleistung an die hinterlassene Ehegattin / den hinterlassenen Ehegatten mit Anspruch auf eine Ehegattinnenrente / Ehegattenrente ausbezahlt.

#### **48b. Kapitaleistung anstelle der Ehegattinnenrente / Ehegattenrente**

1. Die hinterlassene Ehegattin / der hinterlassene Ehegatte einer aktiv versicherten Person, einer Versicherten/eines Versicherten mit aufgeschobener Rente oder mit über das ordentliche Rentenalter weitergeführten Erwerbstätigkeit oder einer Invalidenrentnerin / eines Invalidenrentners mit Anspruch auf eine Ehegattinnenrente / Ehegattenrente kann anstelle der Ehegattinnenrente / Ehegattenrente (Ziff. 50) und der Rückzahlung von freiwilligen Einkäufen und der freiwilligen Vorfinanzierung (Ziff. 48a) die Kapitaleistung beziehen.
2. Die Kapitaleistung setzt sich zusammen aus dem Barwert der Ehegattinnenrente / Ehegattenrente bis zum Zeitpunkt, an dem die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte und dem vorhandenen Sparguthaben der verstorbenen Person.
3. Die leistungsberechtigte Person hat mit der Auszahlung der Kapitaleistung keine Ansprüche mehr gegenüber der sgpk.

#### **49. Lebensgemeinschaft**

1. Die hinterlassene Lebenspartnerin / der hinterlassene Lebenspartner gleichen oder verschiedenen Geschlechts hat Anspruch auf eine Ehegattinnenrente / Ehegattenrente, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 48 Abs. 1 erfüllt sind und wenn:
  - a. die Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt im Zeitpunkt des Todes wenigstens während fünf Jahren ununterbrochen bestanden hat und
  - b. weder die verstorbene Person noch die hinterlassene Lebenspartnerin / der hinterlassene Lebenspartner während der letzten fünf Jahre der Lebensgemeinschaft verheiratet waren oder eine eingetragene Partnerschaft führten und
  - c. die verstorbene Person nicht mit der hinterlassenen Lebenspartnerin / dem hinterlassenen Lebenspartner verwandt ist und
  - d. eine gegenseitige Unterstützungspflicht auf dem von der sgpk vorgesehenen Formular schriftlich vereinbart und dieses der sgpk zu Lebzeiten der verstorbenen versicherten Person zugestellt worden war.
2. Erhält die hinterlassene Person eine Hinterlassenenrente oder hat sie eine Kapitaleistung aus einer früheren Ehe oder Lebensgemeinschaft erhalten, wird keine Leistung ausgerichtet.
3. Die hinterlassene Lebenspartnerin / der hinterlassene Lebenspartner mit Anspruch auf eine Ehegattinnenrente / Ehegattenrente kann die Rückzahlung von Einlagen gemäss Ziff. 48a oder die Kapitaleistung gemäss Ziff. 48b verlangen.



## 50. Dauer und Höhe der Ehegattinnenrente / Ehegattenrente

1. Die Ehegattinnenrente / Ehegattenrente wird unter Vorbehalt der Wiederverheiratung lebenslang ausgerichtet. Sie beträgt:
  - a. zwei Fünftel des versicherten Lohns der aktiv versicherten verstorbenen Person. Bei versicherten Personen mit unregelmässigem Beschäftigungsgrad wird die Ehegattinnenrente / Ehegattenrente aufgrund des durchschnittlich versicherten Lohns der letzten 24 Monate vor dem Tod berechnet. Zum Zeitpunkt, an dem die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte, wird die Ehegattinnenrente / Ehegattenrente neu berechnet. Sie beträgt zwei Drittel der Altersrente, wie sie sich bei Weiterführung des Sparguthabens nach Massgabe des zum Zeitpunkt des Todes geltenden Sparplans «Standard» gemäss Ziff. 18 bis zum vollendeten 65. Altersjahr der verstorbenen Person ergeben hätte.
  - b. zwei Fünftel des der Invalidenrente zugrundeliegenden Lohns der verstorbenen Invalidenrentnerin / des verstorbenen Invalidenrentners. Zum Zeitpunkt, an dem die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte, wird die Ehegattinnenrente / Ehegattenrente neu berechnet. Sie beträgt zwei Drittel der Altersrente, wie sie sich bei Weiterführung des Sparguthabens nach Massgabe des zum Zeitpunkt des Todes geltenden «Standard»-Sparplans gemäss Ziff. 18 bis zum vollendeten 65. Altersjahr der verstorbenen Person ergeben hätte.
  - c. zwei Drittel der Altersrente der verstorbenen Altersrentnerin / des verstorbenen Altersrentners.
2. Ist die hinterlassene Person mehr als zehn Jahre jünger als die verstorbene Person, wird die Rente für jedes über diesen Altersunterschied hinausgehende Jahr um fünf Prozent gekürzt.
3. Wurde die Ehe nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters geschlossen, besteht nur ein Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG.

## 51. Ansprüche der geschiedenen Eheleute

1. Die Ansprüche der geschiedenen Eheleute richten sich in Voraussetzung und Höhe nach den gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG.
2. Die Leistungen werden im Umfang des nach BVG Zulässigen gekürzt.

## 52. Anspruch auf Waisenrente

1. Nach dem Tod der versicherten Person oder der Alters- oder Invalidenrentnerin / des Alters- oder Invalidenrentners haben die hinterlassenen Kinder (Waisenkinder) Anspruch auf Waisenrente.
2. Stief- und Pflegekinder gelten als rentenberechtigzte Waisenkinder, wenn die verstorbene Person für ihren Unterhalt aufgekommen ist.

## 53. Dauer und Höhe der Waisenrente

3. Die Waisenrente wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes ausgerichtet, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wenn das Kind noch in Ausbildung, erwerbsunfähig oder zu höchstens 30 Prozent erwerbsfähig ist.

4. Sie beträgt je Kind:
  - a. 11 Prozent des versicherten Lohns, mindestens aber 20 Prozent der Altersrente, die bei konstantem Lohn und zwei Prozent Realzins im ordentlichen Rentenalter der versicherten Person durch die sgpk ausgerichtet worden wäre. Bei versicherten Personen mit unregelmässigem Beschäftigungsgrad wird die Waisenrente mit dem durchschnittlich versicherten Lohn der letzten 24 Monate vor dem Tod berechnet.
  - b. 20 Prozent der vor dem Tod ausgerichteten Rente.
5. Vollwaisen erhalten die doppelte Waisenrente.

#### 54. Todesfallkapital

1.
  - a. Stirbt eine versicherte Person oder ein Bezüger/eine Bezügerin einer temporären Invalidenrente, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital sofern keine Ehegattinnenrente / Ehegattenrente gemäss Ziff. 48 ff ausgerichtet wird. Dieses entspricht dem vorhandenen Sparguthaben, reduziert um den Barwert der Leistungen gemäss Ziff. 48 ff.
  - b. Stirbt ein Altersrentner oder eine Altersrentnerin, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital, sofern keine Ehegattinnenrente / Ehegattenrente gemäss Ziff. 48 ff ausgerichtet wird. Das Todesfallkapital beträgt 500 Prozent der Altersjahresrente reduziert um die bereits ausgerichteten Altersrenten und den Barwert der Leistungen gemäss Ziff. 48 ff.
2. Anspruchsberechtigt sind in nachfolgender Reihenfolge:
  - a. die hinterlassene Ehegattin / der hinterlassene Ehegatte;
  - b. die hinterlassenen Kinder mit Anspruch auf eine Waisenrente;
  - c. natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes während mindestens zwei Jahren massgeblich unterstützt wurden, oder die Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat und die Voraussetzungen von Ziff. 49 erfüllt, oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
  - d. die übrigen Kinder der verstorbenen Person;
  - e. die Eltern und Geschwister. Leistungen werden an Geschwister ausgerichtet, welche im Formular «Ausgestaltung der reglementarischen Begünstigtenordnung in der Grundversicherung» aufgeführt sind.
3. Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss Abs. 2 lit. a) und c) werden die Kinder gemäss Abs. 2 lit. b) und d) zu einer einzigen Anspruchsgruppe zusammengefasst.
4. Bei zwei oder mehr Anspruchsberechtigten in einer Anspruchsgruppe erfolgt die Aufteilung zu gleichen Teilen.
5. Die versicherte Person kann innerhalb einer Anspruchsgruppe eine andere Aufteilung vorsehen. Dazu hat sie zu Lebzeiten das Formular «Ausgestaltung der reglementarischen Begünstigtenordnung in der Grundversicherung» bei der sgpk einzureichen.
6. Anspruchsberechtigte haben ihren Anspruch innert sechs Monaten nach dem Tod der versicherten Person geltend zu machen und den Nachweis zu erbringen. Danach ist die sgpk berechtigt, das Todesfallkapital an die mit Nachweis berechtigten Personen auszuzahlen.

## J Invalidenleistungen

### 55. Invalidität

1. Der Begriff der Invalidität richtet sich nach dem IVG.
2. Die sgpk anerkennt den Invaliditätsgrad, den die Invalidenversicherung für den Erwerbsausfall der versicherten Person feststellt, soweit sich dieser auf die versicherte Erwerbstätigkeit bezieht und sofern sich der festgestellte Invaliditätsgrad nicht als unhaltbar erweist. Liegt der Invaliditätsgrad unter 40 Prozent, bemisst ihn die sgpk unter Berücksichtigung der vertrauensärztlichen Untersuchung selber. Die sgpk kann sich am IV-Verfahren beteiligen.
3. Die sgpk ist jederzeit befugt, ein ärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand einer versicherten invaliden Person einzuholen. Widersetzt sich diese der Untersuchung, richtet sie nur die Invalidenleistungen aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge aus.

### 56. Anspruch auf Invalidenrente

1. Die versicherte Person erhält eine Invalidenrente, wenn sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der sgpk versichert war.
2. Die Rentenzahlungen beginnen analog zu jenen der Invalidenversicherung, frühestens aber mit dem Ende des Anspruchs auf Lohn oder Lohnfortzahlung.
3. Der Anspruch endet, wenn der Invaliditätsgrad unter 20 Prozent fällt oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person, spätestens aber mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters.

### 57. Provisorische Weiterversicherung

Die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Invalidenrente durch die Invalidenversicherung richtet sich nach Art. 26a BVG.

### 58. Höhe der Invalidenrente

1. Bei einem Invaliditätsgrad von 70 Prozent und mehr beträgt die Invalidenrente 55 Prozent des bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Lohns.
2. Im Übrigen entspricht die Invalidenrente dem Verhältnis des Invaliditätsgrads zur ganzen Invalidenrente. Bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 20 Prozent besteht kein Leistungsanspruch.
3. Für eine versicherte Person mit unregelmässigem Beschäftigungsgrad wird die Invalidenrente mit dem durchschnittlichen versicherten Lohn der letzten 24 Monate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit berechnet.
4. Passt die Invalidenversicherung den Invaliditätsgrad an, wird die Invalidenrente der sgpk entsprechend angepasst, wenn die Änderung auf der nämlichen Ursache beruht, die zur Invalidität geführt hat und soweit sie die Leistungspflicht der sgpk betrifft (Ziff. 55 Abs. 2). Bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 40 Prozent lässt die sgpk den Invaliditätsgrad periodisch überprüfen.

## 59. IV-Überbrückungsrente

1. Liegt die Rentenverfügung der Invalidenversicherung noch nicht vor und ergibt die vertrauensärztliche Untersuchung eine teilweise oder volle Erwerbsunfähigkeit, hat die versicherte Person nach Ablauf der Lohnfortzahlung Anspruch auf eine IV-Überbrückungsrente in der Höhe der Invalidenrente nach diesem Reglement zuzüglich der minimalen Invalidenrente der Invalidenversicherung, wenn die Anmeldung bei der Invalidenversicherung erfolgt ist und die versicherte Person eine Abtretungserklärung gegenüber der sgpk unterzeichnet hat.
2. Bei Teilinvalidität wird die Überbrückungsrente anteilmässig gekürzt.
3. Die IV-Überbrückungsrente wird bis zur rechtskräftigen Rentenverfügung der Invalidenversicherung ausgerichtet. Sie wird im Umfang der von der Invalidenversicherung rückwirkend ausgerichteten Invalidenrente zurückgefordert.

## 60. Aufteilung des Sparguthabens

1. Das Sparguthaben zum Zeitpunkt des Vorsorgefalls Invalidität wird im Verhältnis der invaliditätsbedingten Einbusse an versichertem Lohn zum letzten versicherten Lohn in einen passiven und aktiven Teil aufgeteilt.
2. Der passive Teil wird als Invalidensparguthaben mit dem für die Festsetzung der Invalidenrente massgebenden versicherten Lohn beitragsfrei weitergeführt. Die Spargutschriften und die Verzinsung richten sich nach Ziff. [22](#) und [23](#) Variante Standard.
3. Der aktive Teil wird als Alterssparguthaben weitergeführt.

## 61. Reduktion des Sparguthabens infolge Scheidung

1. Der passive Teil des Sparguthabens wird im Umfang der Übertragung an die geschiedene Ehegattin / den geschiedenen Ehegatten reduziert, soweit der aktive Teil dafür nicht ausreicht.
2. Der Wiedereinkauf in den passiven Teil ist nicht möglich.

## 62. Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit

1. Wird die Invalidenrentnerin / der Invalidenrentner wieder ganz oder teilweise erwerbsfähig, lebt das aktive Vorsorgeverhältnis im entsprechenden Umfang wieder auf, wenn die Aufnahmebedingungen nach Ziff. [11](#) erfüllt sind. Das nachgeführte Invalidensparguthaben wird im entsprechenden Umfang dem Altersguthaben gutgeschrieben.
2. Wird die Versicherung nicht bei der sgpk weitergeführt, wird das nachgeführte Invalidensparguthaben als Freizügigkeitsleistung erbracht.

### 63. Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente

1. Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente abgelöst.
2. Die Altersrente wird mit dem bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters nachgeführten Invalidensparguthaben berechnet. Der Umwandlungssatz richtet sich nach [Anhang 4: Umwandlungssatz](#).
3. Bei Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente kann die Kapitalleistung nach Ziff. [40](#) bezogen werden.

### 64. Invalidenkinderrente

1. Die Invalidenrentnerin / der Invalidenrentner hat für jedes Kind, das im Fall ihres / seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invalidenkinderrente.
2. Die Invalidenkinderrente beträgt je Kind 20 Prozent der Invalidenrente.

### 65. Kürzung der Invalidenleistungen

1. Erzielt eine Invalidenrentnerin / ein Invalidenrentner einen Lohn oder andere Bezüge aus Erwerbstätigkeit oder eine andere Rente, die zusammen mit den Invalidenleistungen den auf den aktuellen Zeitpunkt angepassten Lohn, den die rentenberechtigte Person zuletzt erzielt hat, einschliesslich 13. Monatsgehalt, Sozialzulagen und Teuerungszulagen, übersteigt, werden die Invalidenleistungen um den Mehrbetrag gekürzt.
2. Angerechnet werden Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung, der Unfallversicherung oder der Militärversicherung und der Erwerbsausfallversicherung, wenn diese zu mindestens 50 Prozent durch die Arbeitgebende finanziert wurde, und Leistungen aus Haftpflicht.
3. Der Invalidenrentnerin / dem Invalidenrentner wird das zumutbare noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.

### 66. Entzug der Invalidenleistungen

Die sgpk kann die Invalidenleistungen ganz oder teilweise entziehen, wenn einer Eingliederungsmassnahme der Invalidenversicherung nicht Folge geleistet wird.

## **K      Vorsorgeausgleich an geschiedene Ehegattin / geschiedenen Ehegatten**

### **67. Leistungen an geschiedene Eheleute**

1. Die Rente aus Vorsorgeausgleich wird nach Massgabe des Scheidungsurteils berechnet.
2. Bezieht die geschiedene Ehegattin / der geschiedene Ehegatte noch keine ganze Alters- oder ganze Invalidenrente, so hat diese Person für den Bezug des Vorsorgeausgleichs folgende Wahlmöglichkeiten:
  - a. Auszahlung der jährlichen Rente in ihre Vorsorgeeinrichtung oder ihre Freizügigkeitseinrichtung;
  - b. Übertragung des Rentenbarwerts in ihre Vorsorgeeinrichtung oder ihre Freizügigkeitseinrichtung;
  - c. ab Alter 58 den Bezug der monatlichen Rente, wobei die rentenberechtigte Person die Kapitalleistung nach Ziff. [40](#) verlangen kann.
3. Bezieht die geschiedene Ehegattin / der geschiedene Ehegatte bereits eine ganze Alters- oder ganze Invalidenrente, so richtet die sgpk an sie / ihn eine monatliche Rente aus.
4. Mit den Ansprüchen aus dem Vorsorgeausgleich sind keine anwartschaftlichen Leistungen verbunden.

## V. Zusatzversicherung

### 68. Allgemein

1. Die Bestimmungen dieses Reglements über die Grundversicherung werden für die Zusatzversicherung sachgemäss angewendet, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. In der Zusatzversicherung werden versichert:
  - a. Lohnbestandteile, die den maximal massgebenden Lohn in der Grundversicherung übersteigen und
  - b. Freizügigkeitsleistungen, die den maximalen Einkauf beim maximalen versicherten Lohn in der Grundversicherung übersteigen.

### 69. Versicherter Lohn in der Zusatzversicherung

1. Der versicherte Lohn in der Zusatzversicherung entspricht dem massgebenden Jahreslohn, höchstens dem maximal versicherbaren Lohn gemäss BVG, vermindert um den maximal massgebenden Jahreslohn in der Grundversicherung.
2. Die Grenzwerte nach Abs. 1 werden bei Teilinvalidität im Ausmass des Invaliditätsgrades gekürzt.

### 70. Arten und Bemessung der Beiträge

1. Die sgpk erhebt Beiträge für die Zusatzversicherung (Sparbeiträge) gemäss [Anhang 5: Einkauf und Beiträge Zusatzversicherung](#).
2. Die Beiträge werden von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden zu je 50 Prozent geleistet. Die Arbeitgebenden können für sich einen höheren Anteil vorsehen.

### 71. Einlagen und Vorbezüge

1. Einlagen in die Zusatzversicherung können vorgenommen werden, falls das maximale Sparguthaben in der Grundversicherung erreicht ist. Sie können bis zum zulässigen Höchstwert gemäss [Anhang 5: Einkauf und Beiträge Zusatzversicherung](#) dieses Reglements geleistet werden.
2. Für Vorbezüge für Wohneigentum oder infolge Scheidung wird das Sparguthaben der Zusatzversicherung anteilmässig verwendet.

### 72. Altersleistung

Die Altersleistung wird als einmalige Kapitalauszahlung in der Höhe des Sparguthabens erbracht. Sie wird fällig mit dem vollständigen Altersrücktritt.

### 73. Todesfalleistungen

Die Todesfalleistung entspricht dem vorhandenen Sparguthaben in der Zusatzversicherung.

## 74. Begünstigtenordnung

1. Die überlebende Ehegattin / der überlebende Ehegatte hat beim Tod der versicherten Person vor Erreichen des Altersrentenanspruchs Anspruch auf die Todesfallleistung, wenn sie / er die Voraussetzungen nach Ziff. [48](#) Abs. [1](#) erfüllt.
2. Beim Fehlen von Begünstigten nach Abs. 1 besteht der Anspruch auf das vorhandene Sparguthaben in der Zusatzversicherung für folgende Anspruchsgruppen:
  - a. natürliche Personen, die von der / dem Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser / diesem in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem / seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
  - b. beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a: die Kinder der / des Verstorbenen sowie rentenberechtigte Waisen nach Ziff. [52](#) oder die Eltern.
3. Bei zwei oder mehr Anspruchsberechtigten in einer Anspruchsgruppe erfolgt die Aufteilung zu gleichen Teilen.
4. Die versicherte Person kann innerhalb einer Anspruchsgruppe eine andere Aufteilung vorsehen. Sie hat zu Lebzeiten das Formular Änderung der Begünstigtenordnung bei der sgpk einzureichen.

## 75. Invalidenleistung

Versicherte Personen, die Anspruch auf eine Invalidenrente in der Grundversicherung haben, haben im gleichen Umfang Anspruch auf das vorhandene Sparguthaben in der Zusatzversicherung.



## **VI      Massnahmen bei Unterdeckung**

### **76. Unterdeckung**

1. Bei einer Unterdeckung nach Art. 44 BVV 2 beschliesst der Stiftungsrat der sgpk in Absprache mit der Expertin / dem Experten für berufliche Vorsorge die zu ergreifenden Massnahmen und den mutmasslichen Zeithorizont, um die Unterdeckung in angemessener Frist zu beheben.
2. Das vom Stiftungsrat erlassene Sanierungs- und Beteiligungsreglement hält die zu ergreifenden Massnahmen im Grundsatz fest.

## VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### 77. Allgemein

1. Für die bisher versicherten Personen der Versicherungskasse für das Staatspersonal und der Lehrerversicherungskasse des Kantons St.Gallen, die am 31. Dezember 2013 das 58. Altersjahr vollendet haben (Jahrgang 1955 und älter), wird durch die sgpk das bisherige Recht angewendet.
2. Die am 31. Dezember 2013 laufenden Renten bleiben unverändert. Für die mit ihnen verbundenen Anwartschaften gilt neues Recht.
3. Laufende Renten werden im Umfang des im Scheidungsurteil festgelegten Betrags reduziert. Tritt bei der verpflichteten Ehegattin / beim verpflichteten Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter oder Invalidität ein, so kürzt die sgpk den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Alters- oder Invalidenrente. Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegt.
4. Ist die sgpk aufgrund eines Scheidungsurteils zur Überweisung eines Rentenanteils einer laufenden Rente verpflichtet, wird die Rente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils um den zu übertragenden Rentenanteil gekürzt.
5. Erreicht die Invalidenrentnerin / der Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens das reglementarische Rentenalter, so werden der zu übertragende Teil der Austrittsleistung und die Invaliden- oder Altersrente gemäss Art. 19g Abs. 2 FZV gekürzt.
6. Wird aufgrund eines Scheidungsurteils die hypothetische Austrittsleistung der Invalidenrentnerin / des Invalidenrentners reduziert, kürzt die sgpk die laufende Invalidenrente um den Betrag, um den sie tiefer ausfällt, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt wird. Die Kürzung darf im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung. Die Kürzung wird nach den aktuellen reglementarischen Bestimmungen berechnet. Für die Berechnung der Kürzung ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens massgebend.
7. Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rentenalter oder eine Altersrente, welche eine Invalidenrente gleicher Höhe ablöst, geteilt, so wird der Rentenanteil, welcher der berechtigten Ehegattin / dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente bzw. Altersrente der verpflichteten Ehegattin / des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.
8. Für die bisher versicherten Personen der Versicherungskasse für das Staatspersonal und der Lehrerversicherungskasse des Kantons St.Gallen, die am 31. Dezember 2013 das 58. Altersjahr nicht vollendet haben (Jahrgang 1956 und jünger), wird mit Wirkung ab 1. Januar 2014 ein Vorsorgeverhältnis bei der sgpk nach neuem Recht begründet. Der Austritt aus dem alten und der Eintritt in das neue Vorsorgeverhältnis erfolgen nach FZG. Die Gewährleistung des bisherigen anwartschaftlichen Rentenanspruchs richtet sich nach PKG.

## 78. Freiwillige Versicherung

1. Einzelmitgliedschaften, die durch eine Ausnahmegewilligung der Regierung oder des Finanzdepartements des Kantons St.Gallen begründet worden waren und am 31. Dezember 2013 bei der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons St.Gallen bestehen, werden weitergeführt.
2. Bestehende Freimitgliedschaften bei der Lehrerversicherungskasse des Kantons St.Gallen werden weitergeführt.

## 79. Aufgehoben

### 79a. Übergangsbestimmung zur IV-Revision

1. Für invalide Versicherte, die am 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr vollendet haben, wird die Änderung des Invaliditätsgrades nach jenen reglementarischen Vorschriften umgesetzt, die beim Eintritt der Erwerbsunfähigkeit galten.
2. Im Übrigen werden die bisherigen Invalidenrenten solange ausgerichtet, bis die Invalidenversicherung den Invaliditätsgrad ändert. Die Anpassung der Invalidenrente aus beruflicher Vorsorge wird nach dem aktuellen Reglement vorgenommen.

### 79b. Übergangsbestimmung zur AHV-Revision

Die Laufzeit von laufenden AHV-Überbrückungsrenten bleibt trotz Erhöhung des AHV-Referenzalters unverändert. Die rentenbeziehende Person, deren Auszahlung der AHV-Überbrückungsrente vor dem 1. Januar 2024 begonnen hat, kann die Laufzeit der AHV-Überbrückungsrente um die Erhöhung des AHV-Referenzalters ihres Jahrganges verlängern, indem sie den für die Finanzierung der Verlängerung notwendigen Beitrag einzahlt.

## 80. Änderungen

1. Änderungen dieses Reglements können vom Stiftungsrat der sgpk jederzeit vorgenommen werden. Den versicherungstechnischen Möglichkeiten und den gesetzlichen Bestimmungen ist dabei Rechnung zu tragen.
2. Der Stiftungsrat der sgpk hat bei fehlender Regelung im Vorsorgereglement eine dem Vorsorgezweck dienende Regelung zu treffen.

## 81. Aufhebung des bisherigen Reglements

Das Vorsorgereglement vom 13. Dezember 2023 wird aufgehoben.

## 82. Inkrafttreten

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2025 angewendet.

St.Gallen, 13. Dezember 2024



## Anhang 1 Angeschlossene Arbeitgebende

(Stand Januar 2024)

### Kanton

Kanton St.Gallen

### Selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten und öffentlich-rechtliche Stiftungen des Kantons

Direktion Fachhochschule Ostschweiz

eGovernment

Gebäudeversicherung

Kantonsspital St.Gallen

Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen

Psychiatrie St.Gallen

Rheinunternehmen

Sozialversicherungsanstalt Kt. St.Gallen

Spitalregion Fürstenland Toggenburg

Spitalregion Linth

Spitalregion Rheintal Werdenberg

Sarganserland

St.Galler Pensionskasse

Universität St.Gallen

Zentrum für Labormedizin

### Träger öffentlicher Volksschulen

Gemeinde Bad Ragaz

Gemeinde Benken

Gemeinde Berg

Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil

Gemeinde Degersheim

Gemeinde Diepoldsau

Gemeinde Ebnat-Kappel

Gemeinde Eschenbach

Gemeinde Flawil

Gemeinde Flums

Gemeinde Gaiserwald

Gemeinde Gams

Gemeinde Goldach

Gemeinde Gommiswald

Gemeinde Grabs

Gemeinde Häggenschwil

Gemeinde Jonschwil

Gemeinde Kaltbrunn

Gemeinde Kirchberg

Gemeinde Lichtensteig

Gemeinde Mels

Gemeinde Mosnang

Gemeinde Muolen

Gemeinde Neckertal

Gemeinde Nesslau

Gemeinde Niederhelfenschwil

Gemeinde Oberuzwil

Gemeinde Pfäfers

Gemeinde Quarten

Gemeinde Rorschacherberg

Gemeinde Rüthi

Gemeinde Sargans

Gemeinde Schänis

Gemeinde Schmerikon

Gemeinde Sennwald

Gemeinde Sevelen

Gemeinde Steinach

Gemeinde Thal Gemeinde Tübach

Gemeinde Untereggen

Gemeinde Uznach

Gemeinde Uzwil

Gemeinde Vilters-Wangs

Gemeinde Waldkirch

Gemeinde Walenstadt

Gemeinde Wartau

Gemeinde Widnau

Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann

Gemeinde Zuzwil

Oberstufenschulgemeinde Altstätten

Oberstufenschulgemeinde

Bütschwil-Ganterschwil-Lütisburg

Oberstufenschulgemeinde Mittelrheintal

Oberstufenschulgemeinde

Oberbüren-Niederwil-Niederbüren

Oberstufenschulgemeinde
Oberriet-Rüthi
Oberstufenschulgemeinde
Rebstein-Marbach
Oberstufenschulgemeinde
Sproochbrugg
Oberstufenschulgemeinde
Weesen-Amden
Oberstufenschulgemeinde Wittenbach
Primarschulgemeinde Altstätten
Primarschulgemeinde Amden
Primarschulgemeinde Andwil-Arnegg
Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg
Primarschulgemeinde Balgach
Primarschulgemeinde Berneck
Primarschulgemeinde Eggersriet-Grub
Primarschulgemeinde Eichberg
Primarschulgemeinde Eichenwies-
Kriessern-Montlingen-Oberriet
Primarschulgemeinde Hinterforst
Primarschulgemeinde Kobelwald-
Hub-Hard
Primarschulgemeinde Lienz
Primarschulgemeinde Lüchingen
Primarschulgemeinde Lütisburg
Primarschulgemeinde Marbach
Primarschulgemeinde Mörschwil
Primarschulgemeinde Niederbüren
Primarschulgemeinde Niederwil
Primarschulgemeinde Rebstein
Primarschulgemeinde Weesen
Primarschulgemeinde Wittenbach
Schulgemeinde Oberbüren-Sonnental
Schulgemeinde St.Margrethen
Schulgemeinde Wattwil-Krinau
Stadt Buchs
Stadt Gossau
Stadt Rapperswil-Jona
Stadt Rheineck
Stadt Rorschach
Stadt St.Gallen

---

Stadt Wil

---

**Weitere angeschlossene Arbeitgebende**

BOS SALÜ GmbH

BOS Service AG

BUS Ostschweiz AG

DIE CHANCE, Stiftung für Berufspraxis  
in der Ostschweizeducationsuisse (vormals Schweizer Schulen im  
Ausland)

Evangelisches Schulheim Langhalde

fachstelle ostschweiz

Gemeinnützige und Hilfs-Gesellschaft  
der Stadt St.Gallen (GHG)

Gymnasium Friedberg, Gossau

Heilpädagogische Schule Toggenburg

Heilpädagogische Vereinigung Gossau-

Untertoggenburg-Wil

Heilpädagogische Vereinigung Rheintal  
(HPV)Heilpädagogischer Dienst St.Gallen-  
Glarus

Heim Oberfeld, Marbach

Heimstätten Wil

HPV Rorschach

HPV Sargans-Werdenberg

HPV Uzwil-Flawil

IG GIS AG

Interstaatliche Maturitätsschule  
für Erwachsene ISME

Johanneum, Neu St.Johann

Kantonaler Lehrerinnen- und Lehrer-  
verband St.GallenKatholische Mädchensekundarschule  
GossauKatholischer Konfessionsteil des Kantons  
St.Gallen

Kinder-Dörfli Lütisburg

Kinderkrippe Schlössli St.Gallen

Kindertagesstätte Wattwil

Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft

Linthebene-Melioration

Linthwerk

Logopädische Vereinigung Oberrheintal

Logopädische Vereinigung

Sarganserland

Logopädischer Dienst Linthgebiet

Logopädischer Dienst Mittelrheintal

OST – Ostschweizer Fachhochschule

Ostschweizerischer Blindenfürsorge-  
verein (OBV)

Palliative Care Stadt St.Gallen

Psychomotorik Region Wil (ehemals: Verein re-  
gionaler Stellen für Psychomotorik)

RehabilitationsZentrum Lutzenberg

Schule St.Katharina Wil

Schulheim Hochsteig, Wattwil

Schulpsychologischer Dienst des

Kantons St.Gallen (SPD)

St.Gallischer Hilfsverein für gehör-  
und sprachgeschädigte Kinder  
und Erwachsene

Stiftung Balm, Rapperswil

Stiftung Sonnenhof, Ganterschwil

swissethics

Verband St.Galler Volksschulträger

Verein Bad Sonder, Teufen

Verein FOSUMOS

Verein Sprachförderzentrum

Toggenburg

Zweckverband der Kirchgemeinden

Bazenheid-Gähwil-Kirchberg

## Anhang 2: Beiträge total Arbeitgebende und Arbeitnehmende

Alters-jahr	Spar-beiträge Standard		Risiko-beiträge		Verwal-tungskos-tenbeiträge		Beiträge gesamt Standard		max. Einkauf
	Minus	Plus	Minus	Plus	Minus	Plus			
18 – 24	0.000 %	0.000 %	0.000 %	1.500 %	0.250 %	1.750 %	1.750 %	1.750 %	0.000 %
25	14.386 %	16.350 %	18.316 %	2.000 %	0.250 %	16.636 %	18.600 %	20.566 %	18.300 %
26	14.472 %	16.450 %	18.422 %	2.000 %	0.250 %	16.722 %	18.700 %	20.672 %	37.100 %
27	14.568 %	16.550 %	18.538 %	2.000 %	0.250 %	16.818 %	18.800 %	20.788 %	56.400 %
28	14.740 %	16.750 %	18.760 %	2.000 %	0.250 %	16.990 %	19.000 %	21.010 %	76.300 %
29	14.912 %	16.950 %	18.982 %	2.000 %	0.250 %	17.162 %	19.200 %	21.232 %	96.800 %
30	15.094 %	17.150 %	19.204 %	2.000 %	0.250 %	17.344 %	19.400 %	21.454 %	117.900 %
31	15.180 %	17.250 %	19.320 %	2.000 %	0.250 %	17.430 %	19.500 %	21.570 %	139.600 %
32	15.266 %	17.350 %	19.436 %	2.000 %	0.250 %	17.516 %	19.600 %	21.686 %	161.800 %
33	15.448 %	17.550 %	19.658 %	2.000 %	0.250 %	17.698 %	19.800 %	21.908 %	184.700 %
34	15.620 %	17.750 %	19.880 %	2.000 %	0.250 %	17.870 %	20.000 %	22.130 %	208.300 %
35	15.792 %	17.950 %	20.102 %	2.000 %	0.250 %	18.042 %	20.200 %	22.352 %	232.600 %
36	15.974 %	18.150 %	20.324 %	2.000 %	0.250 %	18.224 %	20.400 %	22.574 %	257.500 %
37	16.146 %	18.350 %	20.556 %	2.000 %	0.250 %	18.396 %	20.600 %	22.806 %	283.200 %
38	16.328 %	18.550 %	20.778 %	2.000 %	0.250 %	18.578 %	20.800 %	23.028 %	309.700 %
39	16.500 %	18.750 %	21.000 %	2.000 %	0.250 %	18.750 %	21.000 %	23.250 %	336.900 %
40	16.672 %	18.950 %	21.222 %	2.000 %	0.250 %	18.922 %	21.200 %	23.472 %	364.800 %
41	16.854 %	19.150 %	21.444 %	2.000 %	0.250 %	19.104 %	21.400 %	23.694 %	393.600 %
42	17.026 %	19.350 %	21.676 %	2.000 %	0.250 %	19.276 %	21.600 %	23.926 %	423.100 %
43	17.208 %	19.550 %	21.898 %	2.000 %	0.250 %	19.458 %	21.800 %	24.148 %	453.500 %
44	17.380 %	19.750 %	22.120 %	2.000 %	0.250 %	19.630 %	22.000 %	24.370 %	484.700 %
45	17.734 %	20.150 %	22.564 %	2.000 %	0.250 %	19.984 %	22.400 %	24.814 %	516.900 %
46	17.906 %	20.350 %	22.796 %	2.000 %	0.250 %	20.156 %	22.600 %	25.046 %	550.100 %
47	18.088 %	20.550 %	23.018 %	2.000 %	0.250 %	20.338 %	22.800 %	25.268 %	584.100 %
48	18.260 %	20.750 %	23.240 %	2.000 %	0.250 %	20.510 %	23.000 %	25.490 %	619.000 %
49	18.432 %	20.950 %	23.462 %	2.000 %	0.250 %	20.682 %	23.200 %	25.712 %	654.900 %
50	18.786 %	21.350 %	23.916 %	2.000 %	0.250 %	21.036 %	23.600 %	26.166 %	691.900 %
51	19.140 %	21.750 %	24.360 %	2.000 %	0.250 %	21.390 %	24.000 %	26.610 %	730.100 %
52	19.312 %	21.950 %	24.582 %	2.000 %	0.250 %	21.562 %	24.200 %	26.832 %	769.200 %
53	19.494 %	22.150 %	24.804 %	2.000 %	0.250 %	21.744 %	24.400 %	27.054 %	809.400 %
54	19.848 %	22.550 %	25.258 %	2.000 %	0.250 %	22.098 %	24.800 %	27.508 %	850.900 %
55	20.192 %	22.950 %	25.702 %	2.000 %	0.250 %	22.442 %	25.200 %	27.952 %	893.600 %
56	20.546 %	23.350 %	26.156 %	2.000 %	0.250 %	22.796 %	25.600 %	28.406 %	937.600 %
57	20.900 %	23.750 %	26.600 %	2.000 %	0.250 %	23.150 %	26.000 %	28.850 %	983.000 %
58	21.254 %	24.150 %	27.044 %	2.000 %	0.250 %	23.504 %	26.400 %	29.294 %	1029.700 %
59	21.608 %	24.550 %	27.498 %	2.000 %	0.250 %	23.858 %	26.800 %	29.748 %	1077.800 %
60	21.952 %	24.950 %	27.942 %	2.000 %	0.250 %	24.202 %	27.200 %	30.192 %	1127.300 %
61	21.952 %	24.950 %	27.942 %	2.000 %	0.250 %	24.202 %	27.200 %	30.192 %	1177.800 %
62	21.952 %	24.950 %	27.942 %	2.000 %	0.250 %	24.202 %	27.200 %	30.192 %	1229.300 %
63	21.952 %	24.950 %	27.942 %	2.000 %	0.250 %	24.202 %	27.200 %	30.192 %	1281.800 %
64	21.952 %	24.950 %	27.942 %	2.000 %	0.250 %	24.202 %	27.200 %	30.192 %	1335.400 %
65	21.952 %	24.950 %	27.942 %	2.000 %	0.250 %	24.202 %	27.200 %	30.192 %	1390.000 %
66 – 70	7.040 %	8.000 %	8.960 %	0.000 %	0.250 %	7.290 %	8.250 %	9.210 %	1390.000 %



### Anhang 3: Aufteilung zwischen Arbeitgebenden (AG) und Arbeitnehmenden (AN)

Alters- jahr	Sparbeiträge				Risikobeiträge		Verwaltungs- kostenbeiträge		Beiträge gesamt			
	AG	Minus	AN		AG	AN	AG	AN	AG	Minus	AN	
			Stan- dard	Plus							Stan- dard	Plus
18 – 24	0.000%	0.000%	0.000%	0.000%	0.840%	0.660%	0.140%	0.110%	0.980%	0.770%	0.770%	0.770%
25	9.156%	5.230%	7.194%	9.160%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	10.416%	6.220%	8.184%	10.150%
26	9.212%	5.260%	7.238%	9.210%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	10.472%	6.250%	8.228%	10.200%
27	9.268%	5.300%	7.282%	9.270%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	10.528%	6.290%	8.272%	10.260%
28	9.380%	5.360%	7.370%	9.380%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	10.640%	6.350%	8.360%	10.370%
29	9.492%	5.420%	7.458%	9.490%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	10.752%	6.410%	8.448%	10.480%
30	9.604%	5.490%	7.546%	9.600%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	10.864%	6.480%	8.536%	10.590%
31	9.660%	5.520%	7.590%	9.660%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	10.920%	6.510%	8.580%	10.650%
32	9.716%	5.550%	7.634%	9.720%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	10.976%	6.540%	8.624%	10.710%
33	9.828%	5.620%	7.722%	9.830%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	11.088%	6.610%	8.712%	10.820%
34	9.940%	5.680%	7.810%	9.940%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	11.200%	6.670%	8.800%	10.930%
35	10.052%	5.740%	7.898%	10.050%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	11.312%	6.730%	8.888%	11.040%
36	10.164%	5.810%	7.986%	10.160%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	11.424%	6.800%	8.976%	11.150%
37	10.276%	5.870%	8.074%	10.280%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	11.536%	6.860%	9.064%	11.270%
38	10.388%	5.940%	8.162%	10.390%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	11.648%	6.930%	9.152%	11.380%
39	10.500%	6.000%	8.250%	10.500%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	11.760%	6.990%	9.240%	11.490%
40	10.612%	6.060%	8.338%	10.610%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	11.872%	7.050%	9.328%	11.600%
41	10.724%	6.130%	8.426%	10.720%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	11.984%	7.120%	9.416%	11.710%
42	10.836%	6.190%	8.514%	10.840%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	12.096%	7.180%	9.504%	11.830%
43	10.948%	6.260%	8.602%	10.950%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	12.208%	7.250%	9.592%	11.940%
44	11.060%	6.320%	8.690%	11.060%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	12.320%	7.310%	9.680%	12.050%
45	11.284%	6.450%	8.866%	11.280%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	12.544%	7.440%	9.856%	12.270%
46	11.396%	6.510%	8.954%	11.400%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	12.656%	7.500%	9.944%	12.390%
47	11.508%	6.580%	9.042%	11.510%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	12.768%	7.570%	10.032%	12.500%
48	11.620%	6.640%	9.130%	11.620%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	12.880%	7.630%	10.120%	12.610%
49	11.732%	6.700%	9.218%	11.730%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	12.992%	7.690%	10.208%	12.720%
50	11.956%	6.830%	9.394%	11.960%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	13.216%	7.820%	10.384%	12.950%
51	12.180%	6.960%	9.570%	12.180%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	13.440%	7.950%	10.560%	13.170%
52	12.292%	7.020%	9.658%	12.290%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	13.552%	8.010%	10.648%	13.280%
53	12.404%	7.090%	9.746%	12.400%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	13.664%	8.080%	10.736%	13.390%
54	12.628%	7.220%	9.922%	12.630%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	13.888%	8.210%	10.912%	13.620%
55	12.852%	7.340%	10.098%	12.850%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	14.112%	8.330%	11.088%	13.840%
56	13.076%	7.470%	10.274%	13.080%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	14.336%	8.460%	11.264%	14.070%
57	13.300%	7.600%	10.450%	13.300%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	14.560%	8.590%	11.440%	14.290%
58	13.524%	7.730%	10.626%	13.520%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	14.784%	8.720%	11.616%	14.510%
59	13.748%	7.860%	10.802%	13.750%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	15.008%	8.850%	11.792%	14.740%
60	13.972%	7.980%	10.978%	13.970%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	15.232%	8.970%	11.968%	14.960%
61	13.972%	7.980%	10.978%	13.970%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	15.232%	8.970%	11.968%	14.960%
62	13.972%	7.980%	10.978%	13.970%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	15.232%	8.970%	11.968%	14.960%
63	13.972%	7.980%	10.978%	13.970%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	15.232%	8.970%	11.968%	14.960%
64	13.972%	7.980%	10.978%	13.970%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	15.232%	8.970%	11.968%	14.960%
65	13.972%	7.980%	10.978%	13.970%	1.120%	0.880%	0.140%	0.110%	15.232%	8.970%	11.968%	14.960%
66 – 70	4.480%	2.560%	3.520%	4.480%	0.000%	0.000%	0.140%	0.110%	4.620%	2.670%	3.630%	4.590%

## Anhang 4: Umwandlungssatz

Rücktritts- alter	Monat 0	Monat 1	Monat 2	Monat 3	Monat 4	Monat 5	Monat 6	Monat 7	Monat 8	Monat 9	Monat 10	Monat 11
58	4.38 %	4.39 %	4.40 %	4.41 %	4.41 %	4.42 %	4.43 %	4.44 %	4.45 %	4.46 %	4.46 %	4.47 %
59	4.48 %	4.49 %	4.50 %	4.51 %	4.51 %	4.52 %	4.53 %	4.54 %	4.55 %	4.56 %	4.56 %	4.57 %
60	4.58 %	4.59 %	4.60 %	4.61 %	4.62 %	4.63 %	4.64 %	4.64 %	4.65 %	4.66 %	4.67 %	4.68 %
61	4.69 %	4.70 %	4.71 %	4.72 %	4.73 %	4.74 %	4.75 %	4.76 %	4.77 %	4.78 %	4.79 %	4.80 %
62	4.81 %	4.82 %	4.83 %	4.84 %	4.85 %	4.86 %	4.87 %	4.88 %	4.89 %	4.90 %	4.91 %	4.92 %
63	4.93 %	4.94 %	4.95 %	4.96 %	4.97 %	4.98 %	5.00 %	5.01 %	5.02 %	5.03 %	5.04 %	5.05 %
64	5.06 %	5.07 %	5.08 %	5.10 %	5.11 %	5.12 %	5.13 %	5.14 %	5.15 %	5.17 %	5.18 %	5.19 %
65	5.20 %	5.21 %	5.23 %	5.24 %	5.25 %	5.26 %	5.28 %	5.29 %	5.30 %	5.31 %	5.33 %	5.34 %
66	5.35 %	5.36 %	5.38 %	5.39 %	5.40 %	5.42 %	5.43 %	5.44 %	5.46 %	5.47 %	5.48 %	5.50 %
67	5.51 %	5.52 %	5.54 %	5.55 %	5.57 %	5.58 %	5.60 %	5.61 %	5.62 %	5.64 %	5.65 %	5.67 %
68	5.68 %	5.70 %	5.71 %	5.73 %	5.74 %	5.76 %	5.78 %	5.79 %	5.81 %	5.82 %	5.84 %	5.85 %
69	5.87 %	5.89 %	5.90 %	5.92 %	5.94 %	5.95 %	5.97 %	5.99 %	6.00 %	6.02 %	6.04 %	6.05 %
70	6.07 %											

## Anhang 5: Einkauf und Beiträge Zusatzversicherung

Alter	max. Einkauf der versicherten Besoldung	Sparbeiträge total
25	10.00 %	10.00 %
26	20.00 %	10.00 %
27	30.00 %	10.00 %
28	40.00 %	10.00 %
29	50.00 %	10.00 %
30	60.00 %	10.00 %
31	70.00 %	10.00 %
32	80.00 %	10.00 %
33	90.00 %	10.00 %
34	100.00 %	10.00 %
35	113.00 %	13.00 %
36	126.00 %	13.00 %
37	139.00 %	13.00 %
38	152.00 %	13.00 %
39	165.00 %	13.00 %
40	178.00 %	13.00 %
41	191.00 %	13.00 %
42	204.00 %	13.00 %
43	217.00 %	13.00 %
44	230.00 %	13.00 %
45	246.00 %	16.00 %
46	262.00 %	16.00 %
47	278.00 %	16.00 %
48	294.00 %	16.00 %
49	310.00 %	16.00 %
50	326.00 %	16.00 %
51	342.00 %	16.00 %
52	358.00 %	16.00 %
53	374.00 %	16.00 %
54	390.00 %	16.00 %
55	409.00 %	19.00 %
56	428.00 %	19.00 %
57	447 %	19 %
58	466 %	19 %
59	485 %	19 %
60	504 %	19 %
61	523 %	19 %
62	542 %	19 %
63	563 %	19 %
64	584 %	19 %
65	606 %	19 %
66 – 70	–	8 %

## Anhang 6: Aufgehoben

## Anhang 7: Zusatzsparplan Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts

Alter	Einkauf im ordentlichen Pensionierungsalter	Einkauf für die Vorfinanzierung des vorzeitigen Rücktritts (in % des versicherten Lohns)						
		1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	7 Jahre
25	18.3%	61.3%	105.2%	149.7%	196.5%	243.8%	291.5%	341.1%
26	37.1%	81.0%	125.7%	171.2%	218.8%	267.1%	315.7%	366.4%
27	56.4%	101.1%	146.7%	193.1%	241.7%	290.9%	340.6%	392.2%
28	76.3%	121.9%	168.4%	215.7%	265.3%	315.5%	366.2%	418.9%
29	96.8%	143.3%	190.8%	239.0%	289.6%	340.8%	392.5%	446.2%
30	117.9%	165.4%	213.8%	263.0%	314.6%	366.8%	419.5%	474.3%
31	139.6%	188.0%	237.4%	287.6%	340.2%	393.5%	447.2%	503.1%
32	161.8%	211.2%	261.6%	312.8%	366.5%	420.8%	475.6%	532.6%
33	184.7%	235.1%	286.5%	338.7%	393.4%	448.9%	504.8%	563.0%
34	208.3%	259.7%	312.1%	365.4%	421.2%	477.7%	534.8%	594.1%
35	232.6%	285.0%	338.4%	392.8%	449.7%	507.4%	565.6%	626.1%
36	257.5%	311.0%	365.5%	420.9%	479.0%	537.9%	597.2%	658.9%
37	283.2%	337.8%	393.4%	449.9%	509.2%	569.2%	629.7%	692.7%
38	309.7%	365.3%	422.0%	479.7%	540.1%	601.3%	663.1%	727.3%
39	336.9%	393.6%	451.5%	510.3%	571.9%	634.4%	697.3%	762.8%
40	364.8%	422.7%	481.7%	541.7%	604.6%	668.3%	732.5%	799.3%
41	393.6%	452.6%	512.8%	574.0%	638.1%	703.1%	768.6%	836.7%
42	423.1%	483.3%	544.7%	607.1%	672.6%	738.8%	805.6%	875.2%
43	453.5%	514.9%	577.5%	641.2%	707.9%	775.5%	843.7%	914.6%
44	484.7%	547.3%	611.2%	676.1%	744.2%	813.1%	882.6%	955.0%
45	516.9%	580.8%	646.0%	712.2%	781.6%	852.0%	922.9%	996.6%
46	550.1%	615.2%	681.7%	749.3%	820.1%	891.8%	964.1%	1039.4%
47	584.1%	650.6%	718.4%	787.3%	859.5%	932.6%	1006.4%	1083.2%
48	619.0%	686.8%	756.0%	826.2%	899.9%	974.5%	1049.8%	1128.1%
49	654.9%	724.0%	794.6%	866.2%	941.4%	1017.5%	1094.2%	1174.1%
50	691.9%	762.4%	834.4%	907.5%	984.1%	1061.8%	1140.0%	1221.5%
51	730.1%	802.0%	875.4%	950.0%	1028.2%	1107.3%	1187.2%	1270.3%
52	769.2%	842.7%	917.5%	993.6%	1073.3%	1154.1%	1235.5%	1320.3%
53	809.4%	884.3%	960.7%	1038.2%	1119.6%	1202.0%	1285.0%	1371.5%
54	850.9%	927.3%	1005.1%	1084.3%	1167.2%	1251.3%	1336.0%	1424.2%
55	893.6%	971.5%	1050.9%	1131.7%	1216.3%	1302.0%	1388.4%	1478.4%
56	937.6%	1017.1%	1098.1%	1180.4%	1266.8%	1354.2%	1442.4%	1534.1%
57	983.0%	1064.0%	1146.7%	1230.6%	1318.7%	1407.9%	1497.8%	1591.4%
58	1029.7%	1112.4%	1196.6%	1282.3%	1372.1%	1463.1%	1554.8%	1650.2%
59	1077.8%	1162.1%	1248.1%	1335.4%	1427.1%	1519.8%	1613.4%	
60	1127.3%	1213.3%	1301.0%	1390.1%	1483.5%	1578.2%		
61	1177.8%	1265.5%	1354.9%	1445.8%	1541.2%			
62	1229.3%	1318.7%	1410.0%	1502.7%				
63	1281.8%	1373.1%	1466.1%					
64	1335.4%	1428.5%						
ab 65	1390.0%							

### Bemerkungen

Der Einkauf vorzeitiger Altersrücktritt ist erst möglich, wenn der ordentliche Einkauf vollständig ausgeschöpft wurde.

Zwischenwerte werden bezüglich Alter bei Einkauf und Rücktrittsalter auf Monate linear interpoliert.

### Zugrundeliegende Parameter

Einkaufstabelle mit einem zugrundeliegenden Zinssatz von 2.00 %.

### Beispiel

Alter	60 Jahre
Geplantes Rücktrittsalter	63 Jahre
Versicherter Jahreslohn	CHF 50'000
Vorhandenes Altersguthaben	CHF 250'000
Maximal möglicher vorzeitiger Einkauf im Alter 60 für die Frühpensionierung im Alter 63	CHF 400'500

### Berechnung

Maximalbetrag des Altersguthabens inkl. Zusatzkonto	$1'301.0 \% \times \text{CHF } 50'000$	CHF 650'500
abzüglich vorhandenes Altersguthaben		CHF 250'000
Maximal möglicher Einkauf	CHF 650'500 abzüglich CHF 250'000	CHF 400'500

## Anhang 8: Zusatzsparplan Vorfinanzierung der Überbrückungsrente

Alter bei Einkauf		Einkauf für die Vorfinanzierung der Überbrückungsrente (pro 1 CHF der jährlichen Rente)						
Mann	Frau	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	7 Jahre
		vor dem ordentlichen AHV-Rentalter						
25	25	0.4570	0.9200	1.3910	1.8690	2.3550	2.8470	3.3480
26	26	0.4660	0.9390	1.4190	1.9070	2.4020	2.9040	3.4150
27	27	0.4750	0.9580	1.4470	1.9450	2.4500	2.9620	3.4830
28	28	0.4850	0.9770	1.4760	1.9840	2.4990	3.0220	3.5530
29	29	0.4940	0.9960	1.5060	2.0230	2.5490	3.0820	3.6240
30	30	0.5040	1.0160	1.5360	2.0640	2.6000	3.1440	3.6960
31	31	0.5140	1.0370	1.5670	2.1050	2.6520	3.2070	3.7700
32	32	0.5250	1.0570	1.5980	2.1470	2.7050	3.2710	3.8460
33	33	0.5350	1.0780	1.6300	2.1900	2.7590	3.3360	3.9230
34	34	0.5460	1.1000	1.6630	2.2340	2.8140	3.4030	4.0010
35	35	0.5570	1.1220	1.6960	2.2790	2.8700	3.4710	4.0810
36	36	0.5680	1.1440	1.7300	2.3240	2.9280	3.5400	4.1630
37	37	0.5790	1.1670	1.7640	2.3710	2.9860	3.6110	4.2460
38	38	0.5910	1.1910	1.8000	2.4180	3.0460	3.6830	4.3310
39	39	0.6030	1.2150	1.8360	2.4660	3.1070	3.7570	4.4170
40	40	0.6150	1.2390	1.8720	2.5160	3.1690	3.8320	4.5060
41	41	0.6270	1.2640	1.9100	2.5660	3.2320	3.9090	4.5960
42	42	0.6400	1.2890	1.9480	2.6170	3.2970	3.9870	4.6880
43	43	0.6520	1.3150	1.9870	2.6700	3.3630	4.0670	4.7820
44	44	0.6650	1.3410	2.0270	2.7230	3.4300	4.1480	4.8770
45	45	0.6790	1.3680	2.0670	2.7780	3.4990	4.2310	4.9750
46	46	0.6920	1.3950	2.1090	2.8330	3.5690	4.3160	5.0740
47	47	0.7060	1.4230	2.1510	2.8900	3.6400	4.4020	5.1760
48	48	0.7200	1.4510	2.1940	2.9480	3.7130	4.4900	5.2790
49	49	0.7350	1.4810	2.2380	3.0060	3.7870	4.5800	5.3850
50	50	0.7490	1.5100	2.2820	3.0670	3.8630	4.6710	5.4930
51	51	0.7640	1.5400	2.3280	3.1280	3.9400	4.7650	5.6020
52	52	0.7800	1.5710	2.3750	3.1900	4.0190	4.8600	5.7140
53	53	0.7950	1.6030	2.4220	3.2540	4.0990	4.9570	5.8290
54	54	0.8110	1.6350	2.4710	3.3190	4.1810	5.0560	5.9450
55	55	0.8270	1.6670	2.5200	3.3860	4.2650	5.1580	6.0640
56	56	0.8440	1.7010	2.5700	3.4530	4.3500	5.2610	6.1850
57	57	0.8610	1.7350	2.6220	3.5230	4.4370	5.3660	6.3090
58	58	0.8780	1.7690	2.6740	3.5930	4.5260	5.4730	6.4350
59	59	0.8960	1.8050	2.7280	3.6650	4.6160	5.5830	
60	60	0.9140	1.8410	2.7820	3.7380	4.7090		
61	61	0.9320	1.8780	2.8380	3.8130			
62	62	0.9500	1.9150	2.8950				
63	63	0.9690	1.9540					
64	64	0.9890						
65	65							

**Bemerkungen**

Der Einkauf Überbrückungsrente ist erst möglich, wenn der ordentliche Einkauf vollständig ausgeschöpft wurde.

Zwischenwerte werden bezüglich Alter bei Einkauf und Rücktrittsalter auf Monate linear interpoliert.

Tabelle gültig für Frauen mit Jahrgang 1964 und jünger – für Frauen mit Jahrgang 1963 und älter ist Referenzalter gemäss Übergangsbestimmungen AHV 21 (schrittweise Erhöhung von 64 auf 65) zu beachten.

**Zugrundeliegende Parameter**

Einkaufstabelle mit einem zugrundeliegenden Zinssatz von 2.00 %.

Einkaufstabelle mit einem zugrundeliegenden technischen Zinssatz von 2.00 %.

**Beispiel**

Geschlecht		Mann
Alter		60 Jahre
Geplantes Rücktrittsalter		63 Jahre
Höhe der jährlichen Überbrückungsrente		CHF 30'240
Maximaler Einkauf (pro 1 CHF der jährlichen Rente)		1.841
Maximaler Einkauf	1.841 x CHF 30'240	CHF 55'671

→ Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden Sie in unseren Datenschutzbestimmungen:  
[www.sgpk.ch/Datenschutz](http://www.sgpk.ch/Datenschutz)





---

**Haben Sie Fragen oder benötigen Sie weitere Informationen?**

Unser Team Vorsorge ist gerne für Sie da.

[www.sgpk.ch/Team-Vorsorge](http://www.sgpk.ch/Team-Vorsorge)

St.Galler Pensionskasse  
Rosenbergstrasse 52  
9001 St.Gallen  
[www.sgpk.ch](http://www.sgpk.ch)